

Maßnahmen, die bei Verstößen gegen

- ◆ **Österreichischen Lebensmittelcodex – Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung i.d.g.F**
- ◆ **„Kontrollsystem für gentechnikfrei erzeugte Lebensmittel“ der ARGE Gentechnik-frei.**

vorgesehen sind.

Stufe 1: Abmahnung

Die Abmahnung kommt beispielsweise für folgende Verstöße in Frage:

- bei kurzfristig behebbaren geringfügigen Mängeln (z.B.: unzureichende Trennung von konventionell erzeugten und „Gentechnik-frei“ erzeugten Produkten);
- bei geringfügigen erstmaligen Verstößen (z.B.: gegen die Etikettierungs- und Transportvorschriften);
- bei teilweise unvollständigen Aufzeichnungen (z.B.: fehlende Rechnungen, fehlende Verkaufsbelege);

Stufe 2: Verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht

Die verstärkte Aufzeichnungs- und Meldepflicht kommt beispielsweise für folgende Verstöße in Frage:

- bei Wiederholung von Verstößen, für welche bereits die Sanktion 1 vergeben wurde;
- wenn die Aufzeichnungen grob vernachlässigt werden (z.B.: keine Produktionsaufzeichnungen, Großteil der Belege fehlen, fehlende Nachweise zur Sicherstellung der GVO-freiheit bei Futtermitteln, Zutaten etc.);
- bei Verstößen gegen die Meldepflicht (z.B. keine Meldungen von Änderungen der Betriebseinheit wie z.B. Aufnahme neuer Aufbereitungs- oder Verarbeitungsverfahren, Änderungen der Betriebsstätten, Änderungen der Lager- oder Einfuhrstätten, usw.)

Stufe 3: Kostenpflichtige Nachkontrolle

Die kostenpflichtige Nachkontrolle kann für alle unter Punkt 1 und 2 fallenden Verstöße vorgesehen werden. Diese Nachkontrolle ist vor allem dann angebracht, wenn eine fristgerechte Behebung von Mängeln überprüft werden muss. Eine Nachkontrolle ist ebenfalls für Verstöße, die nach Punkt 4 geahndet werden, vorzusehen.

Stufe 4: Ausschluss der betroffenen Warenpartie aus der Vermarktung mit dem Hinweis „Gentechnik-frei“

Ein zeitlich begrenzter Zertifikatsentzug bzw. Gültigkeitseinschränkungen kann bei Vorliegen schwerwiegender Verstöße bzw. bei mehrmaliger Wiederholung von Verstößen ausgesprochen werden. Die Dauer des Zertifikatsentzuges wird von der SLK festgelegt.

Um den Ausschluss einer nicht entsprechenden Warenpartie aus der Vermarktung Gentechnik-frei gekennzeichnetes Produkt sicherzustellen, ist eine kostenpflichtige Nachkontrolle vorzusehen. Diese Maßnahme ist unter anderem für folgende Verstöße vorzusehen:

- bei Verwendung von nicht gentechnikfreien Produkten bzw. daraus hergestellten Derivaten.
- befristeter Ausschluss aus der Vermarktung bei Zugangsverweigerung zu den genutzten Aufbereitungs-, Verarbeitungs- bzw. Lagereinrichtungen oder zur Betriebsaufzeichnungen und/oder Belegen bzw. Verweigerung der Auskunftspflicht;
- befristete Untersagung der Vermarktung bei schwerwiegenden Verstöße gegen die Gentechnik-frei Etikettierungsvorschriften
- bei grober Überschreitung des Schwellenwertes für technisch unvermeidbare Verunreinigung mit GVO bzw. GVO-Derivaten;
- bei wiederholt negativen Ergebnis aus Punkt 3;

Stufe 5: Lösung des Kontrollvertrages

Lösung des Kontrollvertrags führt zu einem sofortigen Entzug des Zertifikates bzw. zum Ablauf der Kontrollvertragsdauer und zu einem Verbot der Nutzung von Logos oder Auslobungen, die sich auf die SLK beziehen.

Die Maßnahme ist unter anderem bei folgenden Verstößen anzuwenden:

- bei vorsätzlichem Einsatzes von GVO bzw. GVO-Derivaten
- bei absichtlicher Behinderung der Kontrolltätigkeit;
- im Wiederholungsfall von unter Punkt 4 fallende Verstöße;
- Bei Nichteinhaltung vertragsrechtlicher Bestandteile;